

Allgemeine Montagebedingungen für Bauelemente

Sofern wir neben der Lieferung auch oder ausschließlich die Montage und ähnliche Leistungen erbringen, gelten diese Montagebedingungen zusätzlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Grundlage ist die VOB/B und die DIN 18299 VOB/C in der jeweils neuesten Fassung.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von abgegebenen Angeboten mit Werkleistungen und die dazu abgeschlossenen Verträge. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich anerkennen. Die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung ist ein bindender Vertrag.
3. Zum Zeitpunkt der Anlieferung unserer Produkte (z.B. Tore, Türen, Trennwandanlagen etc.) muss die Baustelle mit dem Lkw bis zu den zugewiesenen, befestigten und evtl. überdachten Lagerflächen frei befahrbar sein. Geeignete Abladehilfen, Aufzüge/Bauaufzüge werden, wenn nichts anderes vereinbart wird, bauseits gestellt. Die Lagerflächen müssen in unmittelbarer Nähe, mit max. 50 m Entfernung, zur Einbaustelle zur Verfügung stehen. Wenn dies aufgrund der örtlichen Situation nicht möglich sein sollte, sind wir darüber vor der Auftragserteilung zu informieren. Daraus entstehende Zusatzkosten werden vor der Entstehung angemeldet.
4. Der Meterriss muss frei zugänglich und unmissverständlich sein. Er ist vom Auftraggeber pro Geschoss bzw. Bauabschnitt vorzugeben. Der Meterriss muss bis zur Abnahme erhalten bleiben.
5. Die Wände und Decken müssen lot- und waagrecht sein und den baulichen und statischen Voraussetzungen zur Befestigung von Toren, Türen und Ladebrücken entsprechen. Die Wand- und Deckenmaterialien sind mit der Ausschreibung anzugeben. Geeignete Unterkonstruktionen werden bauseits nach unseren Angaben gestellt. Den statischen Nachweis hat der Auftraggeber zu erbringen.
6. Wenn die tatsächlichen Baulinien Zusatzleistungen zur Montage unserer Produkte nach sich ziehen, ist dies gesondert zu vergüten. Insbesondere bei Feuerschutzabschlüssen aller Art müssen die Baulinien und Gebäudebewegungen an die Zulassungstoleranzen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen angepasst werden.
7. Zum vereinbarten Beginn der Montage hat der AG dafür Sorge zu tragen, dass die Einbauorte unserer Produkte, frei zugänglich sind und durch andere Gewerke nicht behindert werden. Es müssen sich in unmittelbarer Nähe, max. 50 m entfernt, die Baustromzähler/ -anschlüsse befinden. Bei Drehstrom ist auf das rechtsdrehende Drehfeld zu achten!
8. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gehören Abdichtungsarbeiten, das Vergießen der Ankerlöcher und Zargen, die Gestaltung von Gerüsten oder Arbeitsbühnen sowie bei elektrisch betriebenen Toren und Türen die Elektroinstallation nicht zu unseren Leistungen. Die von – falls Vertragsbestandteil – eingesetzten Vorlegebänder dichten die Zarge zum Baukörper ab, sind jedoch nicht für den Ausgleich von Baulinien geeignet. Soweit die vorgenannten oder andere Zusatzarbeiten erforderlich werden, können diese auf Bestellung des

Auftraggebers in Regie gegen gesonderte Berechnung der anfallenden Lohn- und Materialkosten mit ausgeführt werden.

9. Der Auftraggeber hat das Montagepersonal vor Beginn der Montage über allgemeine und besondere Sicherheitsvorschriften zu informieren.

10. Bauseitige Bauunterbrechungen, die wir nicht zu verantworten haben, und daraus resultierende zusätzliche Anfahrten sind Mehrleistungen, die wir in Rechnung stellen.

11. Zum Einbau der Tore und Türen muss mindestens ein verdichtetes, ebenes Schotterplateau vorhanden sein, das im gesamten Montagebereich mit Arbeitsbühnen befahrbar sein muss.

12. Offene Gruben und freistehende Bewehrungsstäbe hat der Auftraggeber für die Montage so abzusichern bzw. abzudecken, dass dadurch Verletzungsgefahren, insbesondere durch Stürze, ausgeschlossen werden können.

13. Für die Inbetriebnahme hat der Auftraggeber geeignete Elektroanschlüsse/-verkabelungen gemäß unseren Vorgaben an den Einbauorten zur Verfügung zu stellen. Bei Drehstrom ist auf das rechtsdrehende Drehfeld zu achten!

14. Die interne Verkabelung auf dem Torblatt, sowie die Antriebs- und Steuerleitung bis zur Schuko- bzw. CEE-Anschlussdose, werden funktionsfähig zwischen Antrieb und Steuerung verlegt. Antrieb und Steuerung befinden sich unmittelbar an bzw. neben unseren Produkten.

15. Vor der Abnahme unserer Leistungen dürfen Schutzfolien von unseren Produkten nicht bauseitig entfernt werden.

16. Unmittelbar nach Fertigstellung der Montageleistung – einzelne Gewerke bzw. vereinbarte Bauabschnitte – hat der Auftraggeber eine Sichtabnahme durchzuführen. Nach diesem Zeitpunkt entstandene Beschädigungen und Mängel gehen nicht zu unseren Lasten. Die Beseitigung wird gesondert vergütet.

17. Gewährleistung Sämtliche innerhalb von 2 Jahren auftretende oder angezeigte Mängel, welche auf Materialfehler oder mangelhafte Montage zurückzuführen sind, werden durch Reparatur oder Ersatz behoben. Für elektrische Antriebe, Schaltergeräte und bewegliche Teile beträgt die Gewährleistung 12 Monate. Diese kann durch den Abschluss eines Wartungsvertrages auf 24 Monate erweitert werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Abnahme der Leistung. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auf Schäden durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder durch übermäßige Beanspruchung. Sollte der Kunde oder ein Dritter ohne vorherige Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornehmen, so haften wir nicht für daraus entstandene Schäden. Glasschäden nach Abnahme der Lieferung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Alle beweglichen Bestandteile müssen jährlich geölt und nachgestellt werden. Dies sind Wartungsarbeiten, die nicht der Gewährleistung unterliegen.

Wir stellen die sach- und fachgerechte Montage unserer Produkte sicher. Für die Einhaltung der Auflagen aus der Baugenehmigung und den Erhalt der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle ist der Auftraggeber verantwortlich.